

vornehm; persönliche Bemerkungen läßt er beiseite; seine Erörterungen sind sachlich und principiell. Nur eine gründliche Kenntnis der Werke des hl. Thomas befähigte ihn zu dieser Leistung und seine Kenntnis der älteren und neueren Literatur über die behandelte Frage unterstützte ihn dabei erheblich. Ein Wunsch mag angesichts des reichen, in diesem Buche niedergelegten Materiales berechtigt sein: ein ausführlicher, alphabetischer Realindex sollte die Ideen des Buches leichter zugänglich und verwertbar machen und insbesondere sollte ein Verzeichnis aller im Laufe des ganzen Werkes citierten Texte des hl. Thomas nicht fehlen. Von den zahlreichen Druckfehlern ist eine stattliche Reihe am Schlusse des Buches corrigiert. Das Werk ist durch Tiefe und Gründlichkeit in Erfassung der behandelten Frage, durch Reichhaltigkeit des erbrachten Materiales und durch Scharfsinn und Gewandtheit in Führung der Polemik ausgezeichnet. Es ist in der vorwärtigen Frage von maßgebender Bedeutung und classischem Werte. Allerdings erfordert es ein ernstliches Studium, aber es bietet auch überraschende Aufklärungen. Wer immer sich über die hier behandelte vielumstrittene Frage gründlich orientieren will, der kann des vorliegenden Buches nicht enttrathen. Möge dasselbe bei Freunden und Gegnern die ihm gebührende Beachtung finden!

Salzburg.

Prof. Dr. Josef Altenweisel.

2) **Der Consecrationsmoment im heiligen Abendmahl und seine Geschichte.**

Von Joh. Watterich, o. ö. Professor der Geschichte a. D. Dr. Phil. et Theol. Heidelberg, C. Winter 1896. 339 S. Preis M. 9 = fl. 5.40, geb. M. 11 = fl. 1.60.

Der Verfasser ist nicht Katholik; aber in Betreff des vorliegenden Untersuchungsgegenstandes hält derselbe an zwei oder drei Hauptpunkten der katholischen Glaubenslehre fest, nämlich an der wirklichen Gegenwart Christi im hochheiligen Sacramente, an dem Opfercharakter der Abendmahlfeier und — allem Anscheine nach — auch an der Transsubstantiation.

Die ganze Untersuchung unseres Buches hat namentlich den ersten der drei gedachten Lehrpunkte zur nothwendigen Voraussetzung. Dieselbe kommt im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen. 1^o Die wunderbare Gegenwart des Leibes Christus unter der Brotsgestalt war im Augenblicke wo der Herr sprach: „Dies ist mein Leib,“ bereits gegeben und somit hatten besagte Worte im Munde Christi bloß erklärende Bedeutung. Die Consecration des Brotes und Weines ward vom Herrn mit einer stummen Handgeberde vollzogen und findet sich im biblischen Berichte durch das Wort *εὐλογίας, εὐχαριστίας* (benedixit) ausgedrückt. (Vgl. S. 1—14. 242.) So ward es auch im ersten Zeitalter der Kirche gehalten, wo die Apostel ihren Herrn und Meister im dramatischen Vollzuge der Abendmahlfeier aufs genaueste nachahmten. — 2^o Nach dem Ableben der Apostel verlegte man den Consecrationsmoment mißverständlich sogleich in jenen Theil der Liturgie, der auf den ständigen Abendmahlbericht mit dem einschlägigen Herrenworte (*hoc est corpus meum*) folgt; zugleich wurde die Consecration von nun an der Epistlese, d. i. dem neu eingeführten Anrufungsgebete zugeschrieben. Dieses Mißverständnis fand schnell in allen

Kirchen des christlichen Erdkreises Eingang, die römische Kirche selbst nicht ausgenommen. Es sprachen sich aber nebenher namhafte Kirchenlehrer, z. B. Chrysostomus, Ambrosius, Augustinus, über den Consecrationsmoment und die damit zusammenhängende Consecrationsform in der Weise aus, daß man an das bekannte Herrenwort und an den Augenblick, wo dasselbe im Abendmahlberichte wiederkehrt, zu denken genöthiget ist. — 3² Das obwaltende Mißverhältnis zwischen den Aussprüchen so angesehener Kirchenlehrer und dem Wortlaute der Liturgie veranlaßten Papst Gelasius, ganz im Stillen an der römischen Liturgie grundstürzende Veränderungen vorzunehmen und namentlich die allgemein übliche Epiklese dem Abendmahlberichte voranzustellen. Was Gelasius begann, wurde von dessen Nachfolgern — theilweise mit recht zweideutigen Mitteln — im ganzen Abendlande wirksam durchgeführt. Dabei wurde von nun an im Abendlande die Consecrationskraft dem bekannten Herrenworte im Abendmahlberichte zugeschrieben und der Consecrationsmoment dementsprechend verschoben — eine Thatfache, wodurch das Mißverständnis der vorhergehenden Jahrhunderte durch ein neues und noch schlimmeres ersetzt wurde. (S. 15—242.) — Der Schlußabschnitt gibt die wichtigsten von den einschlägigen Documenten sammt dem Entwurfe einer neuen Liturgie im Sinne und Geschmace des Verfassers.

Es ist unmöglich, im Rahmen gegenwärtiger Besprechung über den Inhalt des ganzen Buches oder auch bloß über die Hauptpunkte desselben ein unzweideutiges und zugleich wohl begründetes Urtheil abzugeben. — Um auf die allerwichtigste, d. h. auf die dogmatische Seite des ganzen Streitpunktes einzugehen, müßte zuerst klargestellt werden, ob durch die zwei vorgeblieben Veränderungen der Consecrationsform die Consecration selbst ihre Gültigkeit verloren haben soll oder nicht. Im zweiten Falle verliert der ganze Streit größtentheils seine dogmatische Bedeutung. Anders gestaltet sich die Sache in der entgegengesetzten Anschauung. Unter dieser Voraussetzung wäre die Kirche gleich nach dem Ableben der Apostel des Centralsacramentes und des Bundesopfers verlustig geworden — ein Gedanke, mit dem sich kein Bibelgläubiger befreunden kann. Denn dann wären ja die glänzenden Verheißungen Christi gänzlich ins Wasser gefallen. Die Hoffnung auf eine bessere Zukunft, wie sie bei unserem Verfasser (S. 33) durchblickt, vermag dies Bedenken nicht zu beseitigen.

Im übrigen handelt es sich im angeregten Streitpunkte, wie sofort ersichtlich ist, neben der exegetischen Auslegung des Abendmahlberichtes vorzüglich um das Verständnis einer langen Reihe von Väterstellen und von liturgischen Gebeten. Diesbezüglich drängt sich dem Leser des Buches der Gedanke auf: Diese Auslegungen bringen Männer wie Chrysostomus, Ambrosius, Augustinus, Gelasius mit sich selbst in Widerspruch (Vgl. S. 141, 155, 158, 161, 163); somit kann ihnen nicht wohl volle Sicherheit zuerkannt werden.

Endlich begegnet uns im Verlaufe der ganzen Abhandlung eine Menge eigenthümlicher Aufstellungen auf den Gebieten der geschichtlichen Liturgik, der Kritik, der Paläographie und verwandter Wissenszweige. Wir über-

lassen es den Fachmännern zu beurtheilen, ob und inwiefern dieselben Beachtung verdienen. Uebrigens ist in dem Buche über den schwierigen und zugleich so interessanten Gegenstand reicher Stoff zusammengetragen; so daß Freunde der Wahrheit durch dasselbe sich sozusagen Schritt für Schritt zu tieferen Forschungen angeregt fühlen werden. — Die Darstellung ist mitunter nicht frei von unliebsamen Härten.

Brixen.

Dr. Franz Schmid, Domcapitular.

3) **De hierarchia anglicana dissertatio apologetica.**

Auctoribus Edw. Denny A. M., ecclesiae de Rempsey in dioec. Glocestren vicario perpetuo — et T. A. Lacey A. M., ecclesiae de Madingley in dioec. Eliensi vicario perpetuo, praefante R. D. Sarisbariensi Epo. — Londini. Veneunt ap. C. J. Clay et filios. In emporio preli academici Cantabrig. Ave-Maria-Lane. 1895.

Die Herren Verfasser Denny und Lacey haben in vorliegender apologetischen Schrift mit großem Fleiße und nicht ohne kritischen Scharfsinn und polemische Taktik alles zusammengetragen und wissenschaftlich verwertet, was irgendwie zugunsten der Gültigkeit der anglicanischen Weihen vorgebracht werden kann. Sie kämpfen eben für den Bestand der anglicanischen Kirche, welcher nach ihrer Auffassung dadurch bedingt ist, daß ihre Bischöfe und Priester gültig geweiht sind. „Hoc unum in discrimine nunc ponitur, ut sacri Ordines, quibus initiati sumus, inconcussi stare videantur; quibus salvis alia quaeque multo facilius comparabuntur. Hos autem si quis tetigerit tanget nobis pupillam oculi“ (S. 181 u. f.) Ungeachtet dieses eifrigen Bemühens scheint doch ihre ganze Beweisführung hinfällig zu sein. Wir können dieselben in folgenden Worten zusammenfassen. Die anglicanischen Weihen sind gültig, wenn Matthäus Parker — von dem alle nachfolgenden Weihen ausgegangen sind — selbst wirklicher Bischof gewesen ist oder wenigstens Wtlh. Laud, und wenn die bei den Anglicanern in Anwendung kommende Weiheform gültig ist. Beide Bedingungen sind nach den Herren D. und L. zu bejahen. Folglich kann man an der Gültigkeit der anglicanischen Weihen vernünftigerweise nicht zweifeln. Den Obersatz wird jedermann ohne weiteres zugeben. Nicht so den Untersatz. Vor allem dürfte die Gültigkeit der Weihen Parkers beanstandet werden; denn die Zeugnisse, welche die Verfasser anführen, sind nicht von der Art, daß sie unbedingten Glauben verdienen, und würden sie auch an sich einwandfrei genannt werden können, so wäre damit keineswegs schon die Gültigkeit der Weihe nachgewiesen. Die Ernennung Parkers zum Erzbischof von Canterbury am 18. Juli 1559 durch Elisabeth (vgl. S. 8 u. f.) steht allerdings historisch fest. Wie verhält es sich aber mit der Consecration? Wir sind weit entfernt, dem 45 Jahre nach Parkers Weihe, im Jahre 1604 auftauchenden Berichte, Parker sei in einem Wirtshause („Zum Pferdekopf“) zum Bischof gemacht worden, und zwar unter ebenso lächerlichen als blasphemischen Ceremonien, Glauben beizumessen (vgl. Appendix IV. de fabula cauponaria (S. 211 ff.) Aber gegen die Gültigkeit des bischöflichen Weiheactes, wie er mit großer Aus-